

Ort, Datum:  
Salzburg, 19.01.2021

Zahl:  
405-16/77/1/2-2020

Betreff:  
AB AA, AE;  
Verfahren gemäß COVID-19-Gesetze, Bund und Land (VStG) - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Julia Graupner über die Beschwerde von AB AA, AF, AE, vertreten durch AG CC Rechtsanwälte, AH, LL, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 03.11.2020, Zahl XXX-2020,

### zu Recht :

- I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.
- II. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### 1. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 03.11.2020 verhängte die belangte Behörde über den Beschuldigten eine Geldstrafe in der Höhe von € 100,00 gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, da dieser am 14.09.2020 um 12:10 Uhr im Kundenbereich in einem geschlossenen Raum der Betriebsstätte des Unternehmens „MM“ in LL, NN angetroffen worden wäre, ohne einen den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Der Beschuldigte sei weder der Aufforderung einen Mund-Nasenschutz zu verwenden, noch das Geschäftslokal zu verlassen nachgekommen.

Er habe dadurch § 2 Z 1 iVm § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 23/2020 iVm § 2 Abs 1a Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 30.04.2020, BGBl II Nr 197/2020 idF BGBl II Nr 398/2020, verletzt.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben.

Die Beschwerde samt Gegenstandsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 10.12.2020 zur Entscheidung vorgelegt.

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung:**

Der Beschuldigte hat am 14.09.2020 um 12:10 Uhr den geschlossenen Raum des Kundenbereichs der Betriebsstätte des Unternehmens „MM“ in LL, NN betreten und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

Die Sachverhaltsfeststellungen konnten unzweifelhaft aus dem Akt der belangten Behörde getroffen werden.

## **3. Rechtslage zum Tatzeitpunkt:**

Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen zur Tatzeit lauteten wie folgt:

### **Covid-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I Nr 23/2020**

#### *Betreten von bestimmten Orten*

##### § 2.

Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

#### *Strafbestimmungen*

##### § 3.

(1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Ver-

ordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

## **COVID-19-Lockerungsverordnung idF BGBl II Nr 398/2020**

### *Kundenbereiche*

#### § 2.

(1) Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(1a) Beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

(1b) Abs. 1a gilt auch in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr.

(2) Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden, ist dies nur zulässig, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß auf geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung anzuwenden.

(4) Abs. 1 ist sinngemäß auf Märkte im Freien anzuwenden.

(5) Beim Betreten von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie beim Betreten von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

(6) Abweichend von Abs. 1 gilt beim Betreten von Veranstaltungsorten in Betriebsstätten § 10 Abs. 6 bis 9 sinngemäß.

#### **4. Erwägungen und Ergebnis:**

Gemäß § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I Nr 23/2020 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen bestimmte Orte betreten werden würden.

Gemäß § 3 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I Nr 23/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600,00 zu bestrafen, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist.

§ 2 untersagt jedoch nicht das „Betreten eines Ortes“, sondern schafft die Möglichkeit das Betreten bestimmter Orte durch Verordnung zu untersagen. Der in § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I Nr 23/2020 angeführte Verweis auf § 2 COVID-19-MaßnahmenG ist daher im Sinne eines Verweises auf die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ergangenen Durchführungsverordnung zu verstehen.

Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I Nr 23/2020 kann das Betreten von Orten genauso wie das Betreten von Betriebsstätten gemäß § 1 unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen eingeschränkt werden.

Zum Tatzeitpunkt war die COVID-19-Lockerungsverordnung idF BGBl II Nr 398/2020 in Kraft. In dieser Verordnung ist aber kein „Verbot des Betretens eines Ortes“ oder das „Verbot des Betretens einer Betriebsstätte“ enthalten. Vielmehr wurden – wie in den §§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmengesetz letzter Satz vorgesehen - Voraussetzungen und Auflagen formuliert, unter welchen öffentliche Orte und Betriebsstätten betreten werden dürfen.

Gemäß § 2 Abs 2 COVID-19-Lockerungsverordnung idF BGBl II Nr 398/2020 ist beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Eine korrespondierende Strafbestimmung ist jedoch in § 3 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I Nr 23/2020 nicht enthalten. Das heißt, ein Verstoß gegen Auflagen und Voraussetzungen für das Betreten einer Betriebsstätte, kann nicht gemäß § 3 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I Nr 23/2020 sanktioniert werden. Auch kann § 3 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I Nr 23/2020 nicht dahingehend ausgedehnt werden, dass die Strafbarkeit auf den Verstoß gegen Auflagen und Voraussetzungen der COVID-19-LV BGBl II NR 398/2020 ausgeweitet wird (VwGH Ro 2014/02/0099, 2009/06/0166).

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen einer Strafbestimmung für den Verstoß gegen Auflagen und Voraussetzungen für das Betreten von Betriebsstätten inzwischen vom Gesetzgeber saniert wurde (siehe dazu § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I Nr 138/2020). Gemäß § 1 Abs 1 VStG kann eine Tat aber nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war (nullum crimen sine lege).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.